

Dresdner Nachrichten

Begründet 1856

Drahtschrift: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 241
Nur für Nachgeprüfte: 20 011.

Lebeck's Dreiring-Kakao, Schokolade, Konfitüren, Zuckerwaren.
Firma gegr. 1808. * 16 mal prämiert.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsbüro:
Markstraße 33/40.
Verlag von Siegfried & Reichardt in Dresden.
Druck: Klotz 1068 Dresden.

Bezugs-Gebühr in Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 30 Pf., außerhalb bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 40 Pf., bei halbjährlicher und bei jährlicher Zahlung 20% Rabatt. Einzelnummern 2 Pf. Sonntagsausgabe 3 Pf. — Anzeigen-Preise: Die 1. Spalte 20 Pf. pro Zeile 1. u. 2. Tag, 3. Tag abwärts 15 Pf., 4. Tag abwärts 10 Pf., 5. Tag abwärts 8 Pf., 6. Tag abwärts 7 Pf., 7. Tag abwärts 6 Pf., 8. Tag abwärts 5 Pf., 9. Tag abwärts 4 Pf., 10. Tag abwärts 3 Pf., 11. Tag abwärts 2 Pf., 12. Tag abwärts 1 Pf., 13. Tag abwärts 1 Pf., 14. Tag abwärts 1 Pf., 15. Tag abwärts 1 Pf., 16. Tag abwärts 1 Pf., 17. Tag abwärts 1 Pf., 18. Tag abwärts 1 Pf., 19. Tag abwärts 1 Pf., 20. Tag abwärts 1 Pf., 21. Tag abwärts 1 Pf., 22. Tag abwärts 1 Pf., 23. Tag abwärts 1 Pf., 24. Tag abwärts 1 Pf., 25. Tag abwärts 1 Pf., 26. Tag abwärts 1 Pf., 27. Tag abwärts 1 Pf., 28. Tag abwärts 1 Pf., 29. Tag abwärts 1 Pf., 30. Tag abwärts 1 Pf., 31. Tag abwärts 1 Pf., 32. Tag abwärts 1 Pf., 33. Tag abwärts 1 Pf., 34. Tag abwärts 1 Pf., 35. Tag abwärts 1 Pf., 36. Tag abwärts 1 Pf., 37. Tag abwärts 1 Pf., 38. Tag abwärts 1 Pf., 39. Tag abwärts 1 Pf., 40. Tag abwärts 1 Pf., 41. Tag abwärts 1 Pf., 42. Tag abwärts 1 Pf., 43. Tag abwärts 1 Pf., 44. Tag abwärts 1 Pf., 45. Tag abwärts 1 Pf., 46. Tag abwärts 1 Pf., 47. Tag abwärts 1 Pf., 48. Tag abwärts 1 Pf., 49. Tag abwärts 1 Pf., 50. Tag abwärts 1 Pf., 51. Tag abwärts 1 Pf., 52. Tag abwärts 1 Pf., 53. Tag abwärts 1 Pf., 54. Tag abwärts 1 Pf., 55. Tag abwärts 1 Pf., 56. Tag abwärts 1 Pf., 57. Tag abwärts 1 Pf., 58. Tag abwärts 1 Pf., 59. Tag abwärts 1 Pf., 60. Tag abwärts 1 Pf., 61. Tag abwärts 1 Pf., 62. Tag abwärts 1 Pf., 63. Tag abwärts 1 Pf., 64. Tag abwärts 1 Pf., 65. Tag abwärts 1 Pf., 66. Tag abwärts 1 Pf., 67. Tag abwärts 1 Pf., 68. Tag abwärts 1 Pf., 69. Tag abwärts 1 Pf., 70. Tag abwärts 1 Pf., 71. Tag abwärts 1 Pf., 72. Tag abwärts 1 Pf., 73. Tag abwärts 1 Pf., 74. Tag abwärts 1 Pf., 75. Tag abwärts 1 Pf., 76. Tag abwärts 1 Pf., 77. Tag abwärts 1 Pf., 78. Tag abwärts 1 Pf., 79. Tag abwärts 1 Pf., 80. Tag abwärts 1 Pf., 81. Tag abwärts 1 Pf., 82. Tag abwärts 1 Pf., 83. Tag abwärts 1 Pf., 84. Tag abwärts 1 Pf., 85. Tag abwärts 1 Pf., 86. Tag abwärts 1 Pf., 87. Tag abwärts 1 Pf., 88. Tag abwärts 1 Pf., 89. Tag abwärts 1 Pf., 90. Tag abwärts 1 Pf., 91. Tag abwärts 1 Pf., 92. Tag abwärts 1 Pf., 93. Tag abwärts 1 Pf., 94. Tag abwärts 1 Pf., 95. Tag abwärts 1 Pf., 96. Tag abwärts 1 Pf., 97. Tag abwärts 1 Pf., 98. Tag abwärts 1 Pf., 99. Tag abwärts 1 Pf., 100. Tag abwärts 1 Pf.

Die deutschen Zugeständnisse.

Der Vorlauf des Memorandums des Garantiekomitees.

Berlin, 21. Juli. Das Schreiben des Garantiekomitees an den Reichkanzler Dr. Wirth hat folgenden Wortlaut:

Berlin, 18. Juli 1922.

Herr Reichkanzler!

In Ausführung des ihm von der Reparationskommission erteilten Auftrages und auf der Grundlage des Schriftwechsels der letzteren mit der deutschen Regierung vom 21. März, 28. Mai und 31. Mai hat das Garantiekomitee mit den deutschen Delegierten die Maßnahmen besprochen, die die hinsichtlich der Nachprüfung der Einnahmen, der Ausgaben und der schwelenden Schulden und der Unterdrückung der Kapitalflucht, sowie der auf die Veröffentlichung der Statistik bezüglichen Fragen zu erledigen sind. In dem beiliegenden Memorandum, über dessen Wortlaut die deutschen Delegierten und das Garantiekomitee beraten haben, ist das Ergebnis dieser Beratungen niedergelegt. Das Garantiekomitee bittet die deutsche Regierung, ihm beizustimmen, daß sie mit den in dem Memorandum enthaltenen Maßnahmen einverstanden ist und daß sie das Erforderliche veranlassen wird, um ihre Anwendung sicher zu stellen.

Gemeintlich Sie, Herr Reichkanzler, die Veröffentlichung unserer ausgezeichneten Hochachtung,
gez. Remelmanns, Mauliere, D'Amelio, Kemball-Cook.

Das Memorandum

Am gleichen Tage über die durch das Garantiekomitee anzuhaltende Nachprüfung, über die Unterdrückung der Kapitalflucht und über die von der deutschen Regierung aufzustellende Statistik lautet wie folgt:

A. Nachprüfung.

Die von dem Garantiekomitee im Auftrag der Reparationskommission anzuverwaltende Kontrolle ist in dem Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung (Reparationskommission 21. März, deutsche Regierung 9. und 28. Mai) niedergelegt.

I. Einnahmen und Ausgaben.

1. Beim Reichsfinanzministerium werden zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees beauftragt, von denen der eine sich insbesondere mit den Einnahmen, der andere mit den Ausgaben des Reiches befaßt.

2. Jeder von ihnen wird besonders mit dem zuständigen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium in Verbindung stehen. Die Staatssekretäre werden diese Delegierten und ihre Vertreter mit den Hilfsmitgliefern in Verbindung setzen, deren Tätigkeit ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen sein kann.

3. Die deutsche Regierung wird durch Vermittlung dieser Delegierten unangefordert dem Garantiekomitee nachstehende Schriftstücke zur Kenntnisnahme übermitteln:

a) Den Entwurf des Reichshaushaltplanes für das nächste Haushaltsjahr. Dieser Entwurf wird zugleich dem Reichsrat mitgeteilt werden.

b) Alle Gesetzentwürfe fiskalischer Art. Diese Entwürfe werden zu gleicher Zeit wie dem Reichsrat mitgeteilt werden.

c) Jeden Antrag auf einen Nachtragkredit zu den im Haushalt vorgesehenen Krediten, den die Reichsregierung im laufenden Haushaltsjahr im Reichsrat einzubringen beabsichtigt. Diese Vorlagen werden zu gleicher Zeit wie dem Reichsrat mitgeteilt werden.

d) Jede Entscheidung des Reichsfinanzministers, durch die einem Ministerium ein über die im laufenden Haushaltplan genehmigten Kredite hinausgehender Ergänzungskredit bewilligt worden ist. Diese Mitteilung wird in Gestalt einer monatlichen Uebersicht gemacht werden. Die Ergänzungskredite von weniger als 500 000 Mark brauchen nicht nach Kapitel und Titel angegeben werden; aber es soll der Gesamtbetrag für jeden der 20 Abschnitte des Haushalts angegeben werden. Wenn jedoch im Laufe eines Monats oder mehrerer Monate verschiedene Haushaltsübersichtstellungen von weniger als 500 000 Mark, die bei demselben Titel des Haushalts genehmigt sind, insgesamt den Betrag von 500 000 Mark oder mehr erreichen, so wird die Gesamtsumme unter Angabe von Kapitel und Titel in den Monatsübersichten angegeben werden, die sich auf den Monat beziehen, in dessen Verlauf der gesamte Betrag von 500 000 Mark oder mehr erreicht worden ist.

e) Die monatlichen Rassenabschlüsse, die jede Zentralbehörde dem Reichsfinanzministerium einreicht und in denen jedes Kapitel des Haushaltsplans angegeben ist. Der Betrag der Ausgaben, die für Rechnung dieses Kapitels im vorhergehenden Monat gemacht sind; 2. Der Betrag der auf Rechnung dieses Kapitels seit Beginn des Rechnungsjahres gemachten Ausgaben.

f) Zu regelmäßigen und bestimmten Zeitabschnitten eine Mitteilung über die vom Ersparnis-Kommissar, der nach einer Uebersicht von der deutschen Regierung getroffenen Entscheidung befaßt werden soll, erzielten Ersparnisse. Wenn die Einrichtung eines Ersparnis-Kommissars vollzogen ist, sollen die genannten und regelmäßigen Zeitabschnitte im Einklang mit der deutschen Regierung festgelegt werden.

g) Zu gleicher Zeit wie den Landesfinanzämtern Abschriften der Verordnungen (Reglements), in denen allgemein das Verfahren der Veranlagung und der Erhebung irgendeiner Steuer geregelt wird oder in denen eine bestehende Regelung geändert wird. Das Reichsfinanzministerium wird außerdem die Kundenerlasse an die Landesfinanzämter, die geeignet

sind, die Einnahmen und die Verbuchung der Einnahmen zu ändern, zwecks Einsichtnahme dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung der akkreditierten Beamten des Garantiekomitees halten.

h) Die in der Liste angeführten periodischen Uebersichten, über die die Delegierten alle für dienlich erachteten Aufklärungen erbitten können (s. Anlage I).

4. Die Delegierten und ihre Vertreter werden in händlicher Förmlichkeit mit den beteiligten Stellen des Reichsfinanzministeriums (s. Anlage 2) diejenigen Auskünfte sammeln, die für das Komitee notwendig sind, um in voller Kenntnis die Sachlage zu beurteilen. Die Steuerprojekte, die Veranlagung der Einkommensteuern, die Veranlagung der Ausgaben nach dem Haushaltsentwurf, oder die Ausgaben über die Anlage des Haushalts hinaus, Veranlagungen, die dem Garantiekomitee in der eben angegebenen Weise übermittelt worden sind.

5. Die Delegierten müssen außerdem diejenigen Maßnahmen kennen lernen, die die Zentralverwaltung zu treffen beabsichtigt, um das Funktionieren der Steuersektoren und das Rechnungswesen sicherzustellen.

6. Die Delegierten oder ihre Vertreter haben insbesondere die Aufgabe: a) sich davon zu vergewissern, daß ohne besondere Genehmigung der zuständigen Stellen keine Zahlung erfolgt ist, die die im laufenden Haushalt vorgesehenen Kredite überschreitet; b) sich von dem jeweiligen Stand der Veranlagung, von der Möglichkeit der Verbuchung der rechnerischen Ergebnisse und von der Art der Aufstellung der Statistiken zu vergewissern; c) die Ursachen der Verzögerungen kennen zu lernen, die bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern festzustellen werden; d) sich Rechenschaft zu geben über die Tätigkeit, die von dem Veranlagungsdienst bei Anwendung der gesetzlichen Verwaltungsvorschriften bei Anwendung der gesetzlichen Verwaltungsvorschriften einleitet werden.

7. Die Delegierten werden ferner, soweit es sie angeht, über die Arbeiten und Ergebnisse des Buch- und Vertriebsprüfungsamtes unterrichtet werden. In diesem Zweck werden sie von den Mitarbeitern in Kenntnis gesetzt, die für die Arbeiten der Prüfungsbeamten dieses Amtes arbeiten sind, und sie werden über die Ergebnisse der Tätigkeit dieser letzteren, soweit dieses für ihre Aufgaben von Interesse ist, Mitteilung erhalten.

8. Das Garantiekomitee hat davon Kenntnis genommen, daß die deutsche Regierung demnach einen der Zentralverwaltung angegliederten beweglichen Nachprüfungsamt einrichten wird, der dazu bestimmt ist, die dem Reichsfinanzministerium nachgeordneten Dienststellen zu inspizieren. Der Inhalt des Berichtes der beweglichen Inspektionsbeamten wird, soweit er auf die Aufgaben des Garantiekomitees Bezug hat, dessen Delegierten mitgeteilt werden. Von Zeit zu Zeit können die Delegierten oder ihre Vertreter auf ihr Ersuchen die Inspektionsbeamten dieses Nachprüfungsamtes zum Zwecke der Übernahme von Sitzproben begleiten. Bei diesen Sitzproben werden sich die Beamten des Garantiekomitees die Notwendigkeit vor Augen halten, den Gang der Verwaltung nicht zu hindern und das Geheimnis des Vermögens und die Angelegenheiten der Steuerzahler zu achten. Die Delegierten können eventuell mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs Dienststellen bezeichnen, bei denen diese Sitzproben stattfinden sollen. Im Falle der Nichtzustimmung des Staatssekretärs werden die Gründe dem Garantiekomitee schriftlich mitgeteilt werden. Der ebengenannte Nachprüfungsamt soll am 1. November 1922 in Tätigkeit sein.

II. Schwelende Schulden.

Zur Aufgabe des Garantiekomitees gehört es, Maßnahmen zu treffen, die es ihm ermöglichen, jederzeit den genauen Stand der schwelenden Schulden zu kennen und sich Rechenschaft zu geben über die Zahlungsmittel, die das Reichsfinanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. In diesem Zweck wird einer der in Nummer 1 des Kap. II dieses Memorandums vorgesehenen Delegierten oder einer ihrer Vertreter von der deutschen Regierung bei dem Reichsfinanzministerium für diese Aufgabe besonders beauftragt werden. Das Reichsfinanzministerium wird die Beamten des Reichsfinanzministeriums heranziehen, die in der angelegten Liste aufgeführten Aufstellungen über die staatlichen Einnahmen und Ausgaben überreichen (Anlage II). Darüber hinaus wird das Reichsfinanzministerium als Ergänzung der angelegten Aufstellungen (Nummer 2 der Anlage II) nähere Mitteilungen über die Zusammenfassung der schwelenden Schulden machen, und zwar insbesondere bezüglich des Zinsfußes, der Währung und der Umlaufzeit unter Angabe der Fälligkeitszeiten bis zu 3, 6, 9 oder 12 Monaten, sowie der länger als ein Jahr laufenden. Das Reichsfinanzministerium wird dem oben genannten Beamten die Aufstellungen geben, die er hinsichtlich der ihm mitgeteilten Aufstellungen verlangt und wird ihn in die Lage versetzen, die Möglichkeit der ihm übergebenen Uebersichten zu prüfen.

B. Unterdrückung der Kapitalflucht.

In Verfolgung der von der deutschen Regierung in der Note vom 28. Mai gemachten Zusagen haben die deutschen Delegierten mit dem Garantiekomitee die Frage der Bekämpfung der Kapitalflucht beraten. Sie haben dem Komitee ein Programm der geplanten Maßnahmen vorgelegt, die bestimmt sind, die gegenwärtig in Geltung befindliche deutsche Gesetzgebung zu vervollständigen, sowie weitere Maßnahmen zu beschließen, die in den vorgenannten Richtlinien. Das Garantiekomitee hat sich mit diesem Programm einverstanden erklärt. Man hat sich darüber verständigt, daß die deutsche Regierung das Erforderliche zur Anstrengung dieser Maßnahmen in der nachstehend bezeichneten Richtung im Laufe dieses Jahres veranlassen wird.

(Fortsetzung siehe Seite 2.)

Die bittere Pille der Finanzkontrolle.

Es ist ein wahrer Hohnpost für Deutschland, die das öffentliche Telegraphenbureau in seiner Meldung über die Abmachungen mit dem Garantiekomitee der deutschen Öffentlichkeit übermittelt hat. Der Kern dieser Vereinbarungen enthält so weitgehende Vollmachten für die Mitglieder des Komitees zur peinlichst genauen Ueberwachung der deutschen Finanzangelegenheiten, daß keiner der nicht geoffentlich die Dinge in Rosafarben sehen will, über die Tatsache einer empfindlichen Schwächung der deutschen Finanzhoheit im Zweifel sein kann. Bei näherer Prüfung der einzelnen Bestimmungen, die künftig der Kontrolle auf finanziellen Gebieten zuteil werden sollen, ergibt sich mit einer Fülle von Beispielen die ausschließliche Deutlichkeit, daß die Tage der völligen staatlichen Unabhängigkeit der Reichsfinanzverwaltung vorüber sind, daß der 20. Juli 1922 zum Begründungstage der deutschen finanziellen Souveränität geworden ist. Bei den Beratungen mit dem Garantiekomitee haben die deutschen Vertreter den ganzen Mechanismus des Haushalts und der Steuererhebung bis in die kleinsten Einzelheiten vor den Augen der Feinde bloßgelegt, die Ausgaben des Budgets eingehend erläutern, die zur Verbütung von Etatüberschreitungen geplanten Maßnahmen auseinandergesetzt, mit einem Worte alles getan, was zur unter der Voraussetzung getan werden kann, daß der Standpunkt der unbedingten Abweisung jeder fremden Einmischung in die eigene staatliche Finanzhoheit preisgegeben wird. Für die Folge hat die Reichsregierung ihre Einwilligung erteilt, daß die Mitglieder des Garantiekomitees durch das Reichsfinanzministerium regelmäßige Informationen über Einnahmen und Ausgaben erhalten und daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich über die einschlägigen Bestimmungen und die getroffenen Maßnahmen fortlaufend zu unterrichten. Offiziell wird nun zwar von deutscher Seite behauptet, daß keine der vorgesehenen Maßnahmen die Souveränität des Reiches antaste, oder den geordneten Gang der deutschen Finanzverwaltung löse oder daß deutsche Steuergehälter zu verlieren geeignet sei. Ja, wer soll denn in Deutschland dieser Versicherung glauben, wenn er unbefangenen die dem Garantiekomitee gemachten Zugeständnisse auf seinen gesunden Menschenverstand wirken läßt. Bismarck hat einmal gesagt, wenn man einen Franzosen über das Rote Meer, ihm fünfundzwanzig aufsäße und dabei rufe: „Es lebe die Freiheit!“, so glaube er vor lauter Begeisterung über die „Freiheit“, daß er gar nicht geprügelt werde. Will man etwa das deutsche Volk, dem die Entente jetzt den Fuß mit dem eisenschlagenden Stiefel auf den Nacken gesetzt hat, in eine ähnliche Selbsttäuschung verlocken durch die Erklärung, die Sache sei gar nicht so schlimm, die deutsche finanzielle Souveränität bleibe auch ferner bestehen? Was für einen Zweck hat es, sich in solcher Weise selbst ein K für ein K zu machen? Sehen wir doch lieber den Dingen gerade ins Gesicht und nennen das Kind beim rechten Namen. In einer so miserablen Lage, wie die ist, in der sich jetzt Deutschland befindet, ist es das Versteckteste, was man tun kann, sich noch Illusionen zu machen. Selbsterkenntnis ohne Schonung und Vertuschung ist eine oberste Voraussetzung für die Möglichkeit einer Besserung in künftigen Tagen, und wenn wir diesen Maßstab anlegen, so müssen wir zu dem zwar niederschmetternden, aber wahren Ergebnis gelangen, daß wir ein wesentliches Stück staatlichen Eigenlebens auf dem Gebiete der Finanzhoheit geopfert und dadurch einen verhängnisvollen weiteren Schritt auf der Bahn nationaler Demütigung und Erniedrigung getan haben.

Damit ist aber das Maß unseres Unglücks noch nicht voll, sondern der grimmige Parisier Unruhestifter Poincaré sinit uns noch weitere Schmach an. Die jetzt von uns gewährten Zugeständnisse geben auf den Notenwechsel vom März und April dieses Jahres zurück, der sich auf die im Dezember 1921 erklärte deutsche Zahlungsfähigkeit für die Januar- und Februarrate 1922 bezog, und die zehntägigen Goldzahlungen von Cannes sowie später auf Beschluß der Reparationskommission die monatlichen 50- und 60-Millionenzahlungen bis zum Ende dieses Jahres zur Folge hatte. Die Reichsregierung hatte sich damals bereit erklärt, insoweit den Wünschen der Kommission entgegenzukommen, daß sie ihr ein „Informationsrecht“ über den Stand der deutschen Finanzen einräumte, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Zustandekommens einer internationalen Anleihe. Schon bei jener Gelegenheit äußerte die deutsche Presse ihre schmerzlichen Bedenken und Beforgnisse, daß die praktische Ausgestaltung eines solchen „Informationsrechtes“ mit einer regelrechten Finanzkontrolle gleichbedeutend sein würde, und die jetzt getroffenen Vereinbarungen haben die Berechtigung dieser Auffassung nur zu sehr bestätigt. Das ist doch ohne weiteres klar, daß das Garantiekomitee die ihm künftig übermittelten finanziellen Aufstellungen und Dokumente der deutschen Finanzverwaltung nicht bloß zur Kenntnis nehmen und dazu pagobenhaft mit dem Kopfe nicken wird. Das Komitee wird vielmehr alles sorgfältig prüfen und seine so gewonnene Wissenschaft der Reparationskommission mitteilen, die dann nicht verfehlen wird, sich einzumischen und der Reichsfinanzverwaltung Vorschriften zu machen, wenn ihr gewisse Ausgaben, Methoden und Maßnahmen des deutschen Budgets nicht in den Kram passen. Vor allem aber ergibt sich die Frage, wie die Reichsregierung einer solchen Beschränkung der deutschen Souveränität zustimmen konnte, ohne daß die seinerzeit ausdrücklich aufgestellte Bedingung der Gewährung einer Anleihe Erfüllung gefunden hat. Das ist um so unverkennbarer, als inzwischen die rapide Entwertung der Mark dazu geführt hat, daß die Reichsregierung die Unmöglichkeit erklärt mußte, bei einem beträchtigen Hochstande des Dollars